



Geschäftszeichen (bitte angeben)

ID

Mario Bade

Tel. +49 30 90249 5227

Zentrale +49 30 90227 5050

mario.bade


@senbjf.berlin.de

Rhinstr. 46, 12681 Berlin

12.12.2022

**Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zum
Thema „Anmeldungen an weiterführende Schulen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg für das
Schuljahr 2022/2023“**

Ihr Antrag vom 21.11.2022

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Antrag bitten Sie um eine detaillierte Übersicht zur Zahl der Anmeldungen sowie zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze pro Schule in den Gymnasien sowie Integrierten Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) schätzt den Schaden, der durch eine mögliche negative Bewertung sowie eine Gefährdung der Neutralität des Verfahrens entstehen könnte, als immens ein. Eine Herausgabe der Anmeldezahlen würde nach Auffassung der SenBJF in eine berlinweite Rangfolge von Schulen im Sinne einer „Bestenliste“ - basierend auf dem Merkmal der Über- und Unternachfrage - uminterpretiert werden. Das Merkmal der Nachfrage eignet sich jedoch nicht als valider Indikator für Schulqualität, würde aber vermutlich andere Faktoren überschatten sowie Erfolge, die Schulen im Zuge ihrer Qualitätsentwicklung erzielt haben, konterkarieren und die Entwicklungsarbeit der Schulen bzw. der Schulgemeinschaften schlussendlich erschweren.

Aus vorgenannten Gründen wird Ihr Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Informationsfreiheitsgesetz abgelehnt.

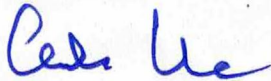
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für

Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Wege durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse post@senbjf.berlin.de einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume

Leiter der Abteilung I